

Geschäftsordnung für den Vorstand der adidas AG

Der Aufsichtsrat der adidas AG erlässt mit sofortiger Wirkung die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand, die an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnung tritt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Arbeitnehmer zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.

§ 2

Führung der Geschäfte

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt die Geschäftspolitik der adidas Gruppe. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er vertritt diese nach näherer Bestimmung der Satzung und des Gesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wesentliche Wahrnehmungen, Tatsachen und Absichten, insbesondere in ihren Geschäftsbereichen.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die nach der Geschäftsverteilung des Vorstands für die einzelnen Ressorts verantwortlichen Vorstandsmitglieder stimmen wesentliche Entscheidungen unter Einbeziehung der Vorstände, deren Ressorts ggfs. berührt werden, mit dem Vorstandsvorsitzenden ab, der jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen eine Vorstandsentscheidung herbeiführt, wenn dies erforderlich ist. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, so entscheidet der Präsidialausschuss.
- (5) Eine Beschlussfassung des Vorstands in seiner Gesamtheit ist erforderlich
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses mit dem zusammengefassten Lagebericht,

- bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - dd) die Vornahme von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - ee) wesentliche Entscheidungen, welche die zukünftige Entwicklung des Unternehmens betreffen, für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko für das Unternehmen verbunden ist,
 - ff) wichtige Personalangelegenheiten; dabei ist die Funktion des Arbeitsdirektors zu beachten;
 - gg) die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG; davon bleibt die Verpflichtung zur Abgabe durch die einzelnen Mitglieder des Vorstands - soweit gesetzlich geboten - unberührt,
- b) für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns,
 - c) in allen sonstigen Angelegenheiten, die dem Vorstand in seiner Gesamtheit durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (6) Entscheidungen gemäß Absatz 4 oder gemäß Absatz 5 darf ein Mitglied des Vorstands in seinem Ressort ohne vorherige Abstimmung der anderen betroffenen Vorstandsmitglieder oder ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands nur treffen, wenn und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder das betroffene Ressort erforderlich ist. Trifft ein Mitglied des Vorstands eine Entscheidung nach Satz 1, hat es den Vorstand zu Händen des Vorstandsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er berät mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche sachlich untereinander. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird. Die Mitglieder des Vorstandes berichten dem Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere den Gang der Geschäfte, in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Vorstandsvorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen, sofern er nicht turnusmäßige Sitzungen anordnet. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, der den Beratungsgegenstand enthält, ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

- (2) Die Festlegung der Termine, die Aufstellung der Tagesordnung, die Sitzungsleitung und die Erstellung des Sitzungsprotokolls bzw. die Benennung eines Protokollführers obliegen dem Vorstandsvorsitzenden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Mitglied, anderenfalls von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Unterlagen zur Tagesordnung sind dem Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sitzungsleiter so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung aller Vorstandsmitglieder ermöglicht wird. Beschlusspunkte von Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern des Vorstands grundsätzlich zwei Werktage vor der Vorstandssitzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
- (5) Wird über einen Beschlusspunkt nicht das stets anzustrebende Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder hergestellt, so bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung ist über diesen Punkt in der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (7) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder das betroffene Vorstandsmitglied hierzu sein vorheriges Einverständnis gibt. Das betroffene Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.

- (8) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte (z. B. durch Telefax oder E-Mail), mündliche oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn Ort, Zeit und Verfahren rechtzeitig (mindestens 2 Werktage) angekündigt wurden und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt.
- (9) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern er sich hierauf beruft; das gilt nicht, wenn und solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Leiter der Sitzung kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird vom Leiter der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Über eine darüber hinausgehende Verteilung von Auszügen der Niederschrift entscheidet jedes Vorstandsmitglied in seinem eigenen Geschäftsbereich. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt; hat dieser nicht an der Beschlussfassung teilgenommen, so ist die Niederschrift vom an Lebensjahren ältesten teilnehmenden Vorstandsmitglied aufzunehmen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Vorstands unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 5

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements informiert ist.

§ 6

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Geschäfte, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Präsidiums bedürfen, dürfen vom Vorstand und seinen Mitgliedern nur nach Maßgabe von Absatz (2) vorgenommen werden.
- (2) Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und weder ein Beschluss des Aufsichtsrats noch ein Beschluss des Präsidiums rechtzeitig gefasst werden kann und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat oder das Präsidium das Geschäft oder die Maßnahme genehmigen wird. In diesem Falle ist die Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich nachzuholen.

§ 7

Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten, Nebentätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen - soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist - der Zustimmung des Präsidialausschusses, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von € 25.000 übersteigt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben eigene Geschäfte mit Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Gesamtsumme dieser von dem Vorstandsmitglied und den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen getätigten Geschäfte insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Personen im Sinne des Abs. 5

Satz 1, die mit dem Vorstandsmitglied in enger Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäftes seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, bei denen das Vorstandsmitglied Leitungsaufgaben wahrnimmt, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Abs. 5 Satz 1. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erfüllt wird.
- (7) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb der adidas Gruppe, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle früheren Geschäftsordnungen des Vorstands außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.